

# MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 30.09.2004 - 47. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

### **287. Bevollmächtigung der Dekanin, der Dekane und Zentrumsleiter**

Die Dekanin, die Dekane und Zentrumsleiter werden bevollmächtigt, die Leiterin oder den Leiter der Subeinheit zu ermächtigen, für die Dekanin, den Dekan oder den Zentrumsleiter Aufgaben im Personal- und Ressourcenbereich der Subeinheit wahrzunehmen. Diese Ermächtigung ist befristet und auf die laufenden Geschäfte des jeweiligen Aufgabengebiets sowie betragsmäßig beschränkt auf max. EUR 10.000,- zu erteilen und hat keine Rechtsgeschäfte gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002 zu umfassen. Derartige Ermächtigungen sind dem Rektorat mitzuteilen.

Die Dekanin, die Dekane und Zentrumsleiter werden bevollmächtigt, im Namen des Rektorats Forschungsprojekte gemäß § 26 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nicht zu untersagen.

Die Dekanin, die Dekane und Zentrumsleiter werden bevollmächtigt, im Namen des Rektors Arbeitsverträge mit Kurzzeitprofessorinnen und -professoren (§ 99 Universitätsgesetz 2002) bis zu max. 6 Monate gemäß den vom Rektorat empfohlenen Vertragsmustern unter Mitwirkung der Personalabteilung abzuschließen.

Die Dekanin, die Dekane und Zentrumsleiter werden bevollmächtigt, die laufenden Geschäfte im Bereich der Fakultät oder des Zentrums gemäß Universitätsgesetz 2002 und Organisationsplan zu führen. Davon ausgenommen sind insbesondere langfristige Investitionsentscheidungen, wie Miet-, Darlehens- und Leasingverträge. Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von EUR 100.000,- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls zusätzlich der Unterschrift des zuständigen Mitglieds des Rektorats.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

W i n c k l e r